Amtliche Bekanntmachungen

Samtgemeinde Lüchow (Wendland)

Wahlbekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl einer Bürgermeisterin/eines Bürgermeisters (Direktwahl) am 25. Mai 2014 in der Samtgemeinde Lüchow (Wendland)

Aufgrund des § 45b Abs. 4 Nds. Kommunalwahlgesetz (NKWG), in der Fassung vom 24.02.2006 (Nds. GVBL.S. 91), in der z.Z. geltenden Fassung, gebe ich für die Direktwahl am 25. Mai 2014 in der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) folgendes bekannt:

1. Wahltag

Die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) findet auf Beschluss des Rates der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) vom 28.11.2013 am **Sonntag, den 25. Mai 2014, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr,** statt.

Eine etwaig erforderlich werdende Stichwahl findet am **Sonntag, den 15. Juni 2014, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr,** statt.

2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, **spätestens bis zum 07. April 2014 – 18.00 Uhr** – bei mir einzureichen. Die Anschrift lautet: Samtgemeindewahlleiter der Samtgemeinde Lüchow (Wendland), Theodor-Körner-Straße 14, 29439 Lüchow (Wendland). Jeder Wahlvorschlag darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers enthalten.

3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den Vorschriften des § 45d NKWG sowie der §§ 32 ff. NKWO entsprechen.

4. Unterschriften für Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein. Er muss außerdem von mindestens 170 Wahlberechtigten des Wahlgebiets persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen, die vom Samtgemeindewahlleiter kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen (§ 45d Abs. 3 NKWG). Unterschriften sind nicht erforderlich bei dem bisherigen Amtsinhaber und gemäß § 45d Abs. 4 i.V.m. § 21 Abs. 10 NKWG bei folgenden Parteien und Wählergruppen:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen - (CDU)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands - (SPD)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - (GRÜNE)
Freie Demokratische Partei - (FDP)
DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE)
Unabhängige Wählergemeinschaft Samtgemeinde Lüchow (Wendland) - UWG
Bürgerliste Lüchow-Dannenberg, Samtgemeinde Lüchow (Wendland) – Bürgerliste
Freie Wählergruppe Wendland, Samtgemeinde Lüchow (Wendland) – FWW
Sozial Oekologische Liste, Samtgemeine Lüchow (Wendland) – SOLI
Bürgergemeinschaft statt Bürokratie, Samtgemeinde Lüchow (Wendland) – BsB

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand für eine Direktwahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind.

5. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum 24. Februar 2014 bei der Niedersächsischen Landeswahlleiterin (Lavesallee 6, 30169 Hannover) einzureichen.

Die letzte vom Landeswahlausschuss vor allgemeinen Neuwahlen nach § 22 Abs. 3 NKWG getroffene Feststellung als Partei gilt auch für die Direktwahl.

Lüchow (Wendland), den 06.01.2014

Der Samtgemeindewahlleiter
Thomas Raubuch